

## **BEKANNTGABE**

### **Antrag der KiDe Alt-Lich GmbH & Co. KG auf Erteilung eines Vorbescheids zur Erweiterung der Abgrabung "Steinstraß" um die Teilfläche "Süd/Süd"(Gemeinde Niederzier, Gemarkung-Steinstraß)**

#### **Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 5, 7 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die KiDe Alt Lich GmbH & Co. KG beabsichtigt eine Erweiterung ihrer Abgrabung "Steinstraß" um die Teilfläche "Süd/Süd" in der Gemarkung Steinstraß (Gemeinde Niederzier) mit einer zusätzlichen Fläche von ca. 7,16 ha.

Mit Antrag vom 15.02.2022, modifiziert am 27.02.2024, wird dazu eine Voranfrage nach § 5 AbgrG NRW vorgelegt.

Trotz der seitens der Antragstellerin ausdrücklich gewünschten Ausklammerung der umweltrechtlichen Belange unterliegen nach §§ 2 Abs. 6 und 29 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- auch Vorbescheide dieser Regelung.

Gemäß §§ 5, 7 und 9 UVPG - i. V. m. Anlage 1 des Landes-UVP-Gesetzes NRW war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob der beantragte Vorbescheid eine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung auslöst. Dies wäre der Fall, wenn der Vorbescheid erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge haben könnte.

Die Voranfrage beschränkt sich explizit auf die Fragen, ob das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung im Landesentwicklungsplan und Regionalplan Köln gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB und mit den in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 8 BauGB nicht ausdrücklich genannten "sonstigen öffentlichen Belangen" vereinbar ist.

Dabei werden zahlreiche umweltrelevante Aspekte ausdrücklich aus der Bewertung ausgeklammert. Die bloße planungsrechtliche Standortentscheidung hat keine Auswirkung auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und kulturelles Erbe. Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Abgrabung.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass im Rahmen der planungsrechtlichen Voranfrage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen würden. Für den Fall, dass es später zu einem Hauptverfahren kommt, werden mögliche nachteilige Auswirkungen auf Umweltschutzgüter in dem damit verbundenen Genehmigungsverfahren über eine Abgrabungsgenehmigung im Rahmen der dann erneut notwendigen UVP-Vorprüfung untersucht und bewertet werden.

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Kreis Düren  
Der Landrat  
Im Auftrag



(Kreischer)